

## Beruf und Pflege – Pflegezeitgesetze

**Berufstätige pflegende Angehörige leisten einen ähnlichen Spagat zwischen Job und Familie wie erwerbstätige Eltern. Neue Gesetze verbessern die Rahmenbedingungen; Angestellte brauchen aber immer auch die Unterstützung ihrer Arbeitgeber.**

Beginn und Verlauf einer Angehörigenpflege sind oft nicht planbar. Es ist aber sinnvoll, die Familiensituation gegenüber dem Arbeitsgeber rechtzeitig anzusprechen, um ihn sowie die Kolleginnen und Kollegen auf eventuell auftretende Ausfälle vorzubereiten. In einer Akutsituation ist dies oft kaum möglich und kann zu fehlendem Verständnis auf Seiten des Betriebes führen.

**Zur besseren Vereinbarkeit von Job und Pflege gibt zwei Gesetze:**

### Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:** In Krisensituationen ist unabhängig von der Betriebsgröße eine Auszeit für bis zu **zehn Arbeitstage** möglich, um die pflegerische Versorgung Angehöriger zu organisieren. Das Gehalt zahlt der Arbeitgeber oder, sollte er nicht zur Fortzahlung verpflichtet sein, die Pflegekasse als **Pflegeunterstützungsgeld**.
- **Pflegezeit:** Sind **mindestens 15 Angestellte** im Betrieb beschäftigt, dürfen Pflegende eine sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen. Für die **Begleitung Sterbender** ist eine dreimonatige Auszeit möglich, wobei die Wohn- und Pflegeform sowie der Pflegegrad unerheblich sind.

### Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

- In einem **Zeitraum von bis zu 24 Monaten** können Angestellte von Betrieben mit **mehr als 25 Beschäftigten** ihre Arbeitszeit für die Pflege Angehöriger auf **mindestens 15 Wochenstunden** reduzieren. Das Einkommen wird wie bei einer Altersteilzeit nur zum Teil reduziert und bleibt auch nach Aufnahme der ursprünglichen Arbeitszeit so lange geringer, bis die Dauer der Familienpflegezeit ausgeglichen wurde.

### Kombination von Auszeiten

Grundsätzlich ist eine Kombination aus Pflegezeit und Familienpflegezeit möglich. Beide Freistellungen dürfen **24 Monate** nicht überschreiten und müssen direkt aufeinander folgen. Pflegende Angehörige genießen **Kündigungsschutz** während der Inanspruchnahme der Arbeitszeitreduktion oder Freistellung im Sinne der beiden Pflegezeitgesetze.

### Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ:

- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
- [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de)

Broschüren des BMFSFJ:

- „Neue Familienpflegezeit“
- „Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“